

# Vermerk

ViGo Bioenergy GmbH  
Liquid LNG-Tankstelle Waller See  
Waller See  
38179 Schwülper

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig

BS 911019150 / BS 22-144

Datum  
13.01.2023

Bearbeiter/in  
Frau Wünnenberg

## Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **BS 22-144: Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle im Gewerbegebiet „Gewerkepark Waller See“ der Gemeinde Schwülper**

**hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG<sup>1</sup>**

#### Formale Voraussetzungen

Die Firma ViGo Bioenergy GmbH (ehemals Liquid 24/7 GmbH) hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG<sup>2</sup> für die Errichtung und den Betrieb einer Neuanlage, hier einer LNG-Tankstelle (liquefied natural gas - Flüssigerdgas) beantragt. Das Vorhaben umfasst einen LNG-Speichertank und ein angeschlossenes Betankungssystem mit zwei Zapfsäulen.

Diese Anlage fällt unter Nr. 9.1.1.2V des Anhang 1 der 4. BImSchV<sup>3</sup> und stellt die Hauptanlage dar. Eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile (Nebenanlagen) weist die Hauptanlage nicht auf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

# Vermerk

## Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

### **1. Stufe:**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

#### *Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>4</sup> etwa 750 m nördlich*

Im Umfeld von 1 km befindet sich nördlich in ca. 750 m Entfernung vom Vorhaben ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieses erstreckt sich entlang der Schunter. Da im Rahmen der Vorhabenbeschreibung keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen und aufgrund der räumlichen Distanz von 750 m zum Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 11.01.2023 2023 führte der Landkreis Gifhorn aus, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine UVP erforderlich ist.

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

### Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass die Prüfung der ersten Stufe (s. Ziff. 1) ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit die Prüfung der zweiten Stufen (allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG, s. Ziff. 2) nicht erforderlich ist. Es waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte. Zudem kann aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn vom 11.01.2023 auf die Durchführung einer UVP aus naturschutzfachlicher und wasserschutzrechtlicher Sicht verzichtet werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

---

<sup>4</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung